



HVBG

HVBG-Info 12/1991 vom 31.05.1991, S. 1092 - 1092, DOK 552.3:553.2

**Keine besondere Pfändung der über die Forderung vorhandenen
Urkunden - Beschluß des LG Darmstadt vom 18.10.1990 - 5 T 1051/90**

Keine besondere Pfändung der über die Forderung vorhandenen
Urkunden (§ 402 BGB; § 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO; § 174 GVollzGA);
hier: Beschluß des LG Darmstadt vom 18.10.1990 - 5 T 1051/90 -
Orientierungssatz:

Nach erfolgter Pfändung und Überweisung einer Forderung ist der
Schuldner gemäß ZPO § 836 Abs. 3 dem Gläubiger verpflichtet, ihm
die über die Forderung vorhandenen im Beschluß konkret
bezeichneten Urkunden (hier Versicherungsschein) herauszugeben.
Die Herausgabe kann im Wege der Hilfspfändung gemäß ZPO § 836
Abs. 3 S. 2 von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung
erwirkt werden. Einer besonderen Pfändung der Urkunden bei dem
Schuldner bedarf es nicht, hierfür besteht im Hinblick auf ZPO
§ 836 Abs. 3 auch kein Rechtsschutzbedürfnis.